

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1961

Nr. 24

ausgegeben am 13. November 1961

---

## Gesetz

vom 5. Oktober 1961

### betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Invalidenversicherung vom 23. Dezember 1959

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:

#### § 1

Art. 64 des Gesetzes über die Invalidenversicherung vom 23. Dezember 1959, LGBL. 1960 Nr. 5, erhält folgende neue Fassung:

"1) Die Übergangsrenten der Invalidenversicherung werden den in Liechtenstein wohnhaften Liechtensteinern analog den Bestimmungen des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung gewährt.

2) Die Einkommensgrenzen gemäss Art. 76 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung finden keine Anwendung.

3) Wird eine Übergangsrente der Invalidenversicherung durch eine Übergangsrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung abgelöst, so wird auch diese ohne Anwendung der Einkommensgrenzen gewährt."

## § 2

Art. 65 Abs. 2, des Gesetzes über die Invalidenversicherung vom 23. Dezember 1959, LGBl. 1960 Nr. 5, erhält folgende neue Fassung:

"2) Für Personen, die vor dem 1. Juni bzw. vor dem 1. Dezember des der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Jahres invalid geworden sind, entspricht die Übergangsrente jedoch dem Mindestbetrag der zutreffenden ordentlichen Vollrente."

## § 3

Dieses Gesetz wird als nicht dringlich erklärt und tritt rückwirkend auf 1. Januar 1960 in Kraft.

*gez. Franz Josef*

*gez. Alexander Frick*  
Fürstlicher Regierungschef